

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. II. Nr. 39. 5. September 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes betreffend Vollziehung des Art. 1, Litt. 2
der Uebergangsbestimmungen der revidirten Bundes-
verfassung.

(Vom 24. August 1874.)

Tit.!

Der Artikel 1, Litt. 2 der Uebergangsbestimmungen der am 29. Mai abhin in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung lautet folgendermaßen:

„Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Art. 20, 30, 36, zweites Alinea, und Art. 42 e herbeigeführten Veränderungen im Gesamtresultate eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmähig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.“

Oberwählter Artikel 20 der Bundesverfassung handelt bekanntlich vom Militärwesen. Die Eidgenossenschaft übernimmt künftighin auch noch die bisher von den Kantonen getragenen Instruktions- und Ausrüstungskosten oder, mit andern Worten: Sämmtliche Militärausgaben gehen auf den Bund über. Dagegen fällt nach Art. 30 der volle Ertrag der Zölle an die Bundeskasse; es erhalten

aber mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen eine jährliche Entschädigung:

1)	der Kanton Uri	. . .	Fr. 80,000
2)	" " Graubünden	. . .	" 200,000
3)	" " Tessin	. . .	" 200,000
4)	" " Wallis	. . .	" 50,000

Gemäß dem Art. 36, Litt. 2 fällt auch der ganze Ertrag der Postverwaltung dem Bunde zu, und nach Art. 42 e bildet die Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärsatzsteuer eine der Einnahmsquellen, aus denen der Bund seine Ausgaben bestreift.

An der Hand der gegebenen, hievor aufgeführten Faktoren ergibt sich zwischen dem Bunde und den Kantonen folgende Abrechnung:

Kantone.	An den Bund abzutreten: Einnahmen der Kantone			Vom Bund zu übernehmen: Militärausgaben der Kantone pro 1872.	Vergleichung zwischen den Einnahmen und den Militärausgaben der Kantone bei halbem Roh-Ertrag der Militärsteuer:		
	Zoll- und Postent- schädigung pro 1871, 1872 u. 1873 Durchschnitt.	1/2 Rohertrag der Militärsteuer.	Total mit 1/2 Roh- ertrag der Militärsteuer.	Gesamtausgaben nach Abzug der eidg. Vergütungen für Besammlung u. Entlassung.	Verlust der Kantone.	Gewinn der Kantone.	Bemerkungen.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich	357,919	126,551	484,470	729,819		245,359	
2. Bern	514,125	108,964	623,089	919,039		295,950	
3. Luzern	128,308	31,315	159,623	313,621		153,998	
4. Uri	101,061	665	101,726	33,454		11,728	
5. Schwyz	26,474	6,241	32,715	99,284		66,569	
6. Obwalden	7,548	1,298	8,846	10,684		1,838	
7. Nidwalden	6,176	—	6,176	12,295		6,119	
8. Glarus	27,044	3,329	30,373	83,691		53,318	
9. Zug	12,098	5,696	17,794	34,093		16,299	
10. Freiburg	88,092	13,090	101,182	189,096		87,914	
11. Solothurn	55,778	29,466	85,244	167,652		82,408	
12. Basel-Stadt	262,798	4,985	267,783	103,350	164,433	—	
13. Basel-Land	80,934	15,131	96,065	104,506		8,441	
14. Schaffhausen	68,766	11,816	80,582	111,362		30,780	
15. Appenzel A. Rh.	37,690	—	37,690	134,006		96,316	
16. Appenzel I. Rh.	6,047	260	6,307	25,306		18,999	
17. St. Gallen	252,187	53,135	305,322	431,368		126,046	
18. Graubünden	292,186	25,815	318,001	199,158		81,147	
19. Aargau	296,292	108,541	404,833	448,896		44,063	
20. Thurgau	88,705	23,113	111,818	128,160		16,342	
21. Tessin	298,502	17,099	315,601	180,409		64,808	
22. Waadt	424,356	27,681	452,037	563,848		111,811	
23. Wallis	133,813	16,430	150,243	121,877		21,634	
24. Neuenburg	105,866	46,089	151,955	162,182		10,227	
25. Genf	136,787	6,256	143,043	257,067		114,024	
	3,809,552	682,866	4,492,518	5,564,223	164,433	1,766,138	

Verlust Fr. 68,272
 Direkte Entschädigung des Bundes n 80,000
 (Art. 30 der Bundesverfassung.)

Verlust Fr. 118,853
 Direkte Entschädigung des Bundes n 200,000
 (Art. 30 der Bundesverfassung.)

Verlust Fr. 135,192
 Direkte Entschädigung des Bundes n 200,000
 (Art. 30 der Bundesverfassung.)

Verlust Fr. 28,366
 Direkte Entschädigung des Bundes n 50,000
 (Art. 30 der Bundesverfassung.)

Unter Art. 1, Litt. 2 der Uebergangsbestimmungen fällt somit einzig der Kanton Basel-Stadt, dessen jährlicher Verlust sich in runder Summe mit Fr. 164,000 beziffert; die übrigen Kantone dagegen machen einen auf jährlich Fr. 1,766,000 ansteigenden Gewinn, oder, mit andern Worten: ihre Budgets werden um soviel entlastet.

Die Einnahmen sind dem Durchschnitt der Jahre 1871, 1872 und 1873 entnommen. Die Zollentschädigung wurde bekanntlich jeweilen voll ausgerichtet. Die den Kantonen verabfolgten Reinerträge der Postverwaltung betragen im Jahr

1871	Fr. 1,695,135. 56
1872	„ 1,738,521. 61
1873	„ 844,838. 78
	<hr/>
Total	Fr. 4,278,495. 95

oder durchschnittlich per Jahr Fr. 1,426,165. 32,

was gegenüber der gesetzlichen Scalasumme von Fr. 1,486,000 für alle Kantone zusammen einen jährlichen Ausfall von nur Fr. 60,000 ausmacht.

Außerst günstig in den Erträgen waren die Jahre 1871 und 1872, da in denselben nicht nur die vollen Betreffnisse, sondern auf Rechnung früherer Ausfälle ansehnliche Summen entrichtet werden konnten. Daß die Rechnung von 1873 wieder nur mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 848,838 schloß, rührt von der infolge des Bundesgesetzes vom 2. August 1873 eingetretenen Gehaltserhöhung der Postbeamten und Angestellten her — eine Erhöhung, welche auch in der Folge noch den Reinertrag der Postverwaltung drückend beeinflussen wird. Aus diesem Grunde sind die zukünftigen daherigen Einnahmen des Bundes nur zu Fr. 900,000 statt zu Fr. 1,486,000 veranschlagt worden.

Die Militärsazsteuer erreichte im Jahre 1872 die Summe von Fr. 1,365,946, von welcher die Hälfte für den Bund nach Art. 42 e der Bundesverfassung mit Fr. 682,966 veranschlagt wird.

Was nun die Militärausgaben der Kantone anbelangt, so liegen darüber seit 1869 nur die Ausgaben pro 1872 vor, in welchem Jahre sie, nach Abzug der den Regierungen aus der Bundeskasse bezahlten Rückerstattungen, Fr. 5,564,223 betragen. Diese auf den Angaben der Kantone beruhende Summe liegt, wie ersichtlich ist, unserer Abrechnung zu Grunde. Es geschieht dies deshalb, weil über die Ausgaben von 1871 und 1873 keine Angaben vorliegen. Vom letztern Jahre wären sie ohnehin zur Zeit der Abfassung gegenwärtiger Botschaft kaum noch vollständig erhältlich gewesen.

Nebstdem muß hervorgehoben werden, daß wenn, wie für die Einnahmen, auch für die Ausgaben die Epoche von 1871—1873 als Basis angenommen worden wäre, die Abrechnung für die gewinnenden Kantone kein wesentlich anderes Resultat ergäbe und den Verlust von Basel-Stadt eher herabsetzen als erhöhen würde, indem die Militärausgaben, wie die kantonalen Staatsrechnungen erzeigen, fortwährend im Steigen begriffen waren.

Gestützt auf das Angebrachte hat der Bundesrath die Ehre, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf mit der Bemerkung zu unterbreiten, daß nach seiner Ansicht die Entschädigungszahlung an Basel nach Ablauf von 4 Jahren aufhören soll. Mit Rücksicht auf die große Zoll- und Post-Loskaufsumme, welche dieser Kanton bisher vom Bunde bezogen hat, scheint uns eine vierjährige Ablösung mit je Fr. 41,000 nicht unbillig zu sein.

Genehmigen Sie, Tit. die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. August 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Vollziehung des Art. 1, Litt. 2 der Uebergangsbestimmungen der revidirten Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 1, Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen der revidirten Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. August 1874,

beschließt:

1. Der Kanton Basel-Stadt erhält als Entschädigung für die ihm in Folge der Artikel 20, 30, 36 und 42 e der revidirten Bundesverfassung erwachsende Einbuße in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 je eine Summe von Fr. 41,000.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn Rorschach-Heiden.

(Vom 28 August 1874.)

Tit.!

Um die Eisenbahn von Rorschach nach Heiden, welche Sie am 26. Januar 1874 der internationalen Gesellschaft für Bergbahnen in Basel konzessirt haben, zu bauen und zu betreiben, hat sich unterm 19. Mai abhin die Rorschach-Heiden-Bergbahngesellschaft konstituirte, und es wird nun das Gesuch um Genehmigung der Konzessionsübertragung gestellt.

In Uebereinstimmung mit den Regierungen der beteiligten Kantone sehen wir uns nicht veranlaßt, gegen das Begehren Einsprache zu erheben. Unter dem Vorbehalte, daß die Uebertragung der Konzession von Ihnen sanktionirt werde, haben wir denn auch bereits den Finanzausweis und die Statuten der neuen Gesellschaft genehmigt. Der ursprüngliche Konzessionar ist vertraglich verpflichtet die in Rede stehende Bahn um Fr. 2,200,000 in betriebsfähigen Zustand zu setzen; diese Summe aber ist bereits gezeichnet, — Fr. 800,000 auf Obligationen, Fr. 1,400,000 auf Aktien à Fr. 500 (wovon 1800 Stück I. Ranges, 1000 Stück II. Ranges). Zu untersuchen, ob nicht in der Akkordsumme von Fr. 2,200,000 eine gewisse Grunderprovision stecke, ist noch nicht an der Zeit,

Botschaft des Bundesrathes betreffend Vollziehung des Art. 1 , Litt. 2 der Übergangsbestimmungen der revidirten Bundesverfassung. (Vom 24. August 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1874
Date	
Data	
Seite	747-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 291

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.